

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1102**

**Auswertung der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher
und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen,
Drs. 16/670**

alte Fassung des LVwG	Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/670
§ 179 Voraussetzungen der Datenerhebung	Artikel 1 § 179 Voraussetzungen der Datenerhebung
<p>(1) Personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den §§ 218 und 219 genannten Personen und unter den Voraussetzungen des § 220 die dort genannten Personen, 2. geschädigte, hilflose oder vermisste Personen sowie deren Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertrauenspersonen, 3. gefährdete Personen und 4. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>können erhoben werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.</p>	unverändert
<p>(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrechen 2. Vergehen gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig begangen werden soll, können personenbezogene Daten erhoben werden über ... 	unverändert unverändert
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Die Einfügung der Begriffe „serienmäßig, bandenmäßig oder in anderer Form organisiert“ macht die gesamte Klausel nahezu gegenstandslos, weil letzten Endes jede geplante und vorbereitete Straftat als in irgendeiner Form „organisiert“ betrachtet werden kann. Die Klausel schließt im Ergebnis nur spontane Straftaten aus.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Die Erforderlichkeit für eine Erweiterung der Speicherbefugnisse wird in der Entwurfsbegründung nicht dargelegt. Die Regelung verstößt insbesondere gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Normbestimmtheit und -klarheit. Danach muss eine betroffene Person grundsätzlich erkennen können, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit dem Risiko der Überwachung verbunden ist.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Die hinter der Norm stehende Motivation wird begrüßt, die unklare Formulierung wird aber zu Anwendungsproblemen führen.</p>

Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833	<p>Durch die Wortwahl „serienmäßig“ und „bandenmäßig oder in anderer Form organisiert“ in Verbindung mit der Tatsache, dass es sich lediglich um die Begehung von Vergehen handeln soll, handelt es sich um eine sehr weitgehende Befugnis zur Datenerhebung.</p> <p>Die Norm erweckt verfassungsrechtliche Bedenken, da es das BVerfG in rechtsstaatlicher Hinsicht bedenklich ansieht, im Wesentlichen darauf zu vertrauen, dass eine unbestimmte Eingriffsermächtigung durch Auslegung seitens der Behörde, deren Verhalten gerade beschränkt werden soll, in gebotener Weise eingeeengt wird.</p>
NRV S-H Umdruck 16/862	<p>Es fragt sich, was eine Begehung „in anderer Form organisiert“ neben den vier genannten Begriffen aus dem Strafrecht sein soll.</p>
SH Richterband Umdruck 16/973	<p>Anforderungen an Bestimmtheit und Klarheit der Norm sind nicht näher eingegrenzt, deshalb besteht das Risiko, dass der Eingriff nur an diffuse Anhaltspunkte für spätere Straftaten anknüpft. Zumindest wäre klarzustellen, weshalb ein Grundrechtseingriff trotz Risiko einer Fehlentscheidung verfassungsrechtlich hingenommen werden muss.</p>

<p style="text-align: center;">§ 180 a. F. Befragung und Auskunftspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 180 n. F. Befragung und Auskunftspflicht, polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen</p>
<p>(1) Personen dürfen befragt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie Angaben machen können, die für die Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich sind. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen zum Zwecke der Befragung diese Personen kurzfristig anhalten.</p>	<p>(1) Personen dürfen befragt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie Angaben machen können, die für die Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich sind. Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen Personen zum Zwecke der Befragung kurzfristig anhalten.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> DAV Umdruck 16/826</p>	<p>Die Änderungen sind nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, da das Anhalte-recht direkt mit weiteren Maßnahmen verbunden werden kann.</p> <p>Die Zuständigkeit der Landespolizei ist fraglich. Die Anhaltebefugnis wird ohne hinreichende Begründung der Erforderlichkeit auf Bedienstete der Ordnungsbehörden ausgedehnt.</p> <p>Der Tatbestand ist nicht hinreichend bestimmt, insbesondere beziehen sich die neuen „Sicht- und Anhaltekontrollrechte“ nicht auf Tatsachen oder konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, sondern lassen es ausreichen, dass „polizeiliche Lagekenntnisse“, deren Voraussetzungen nicht näher bestimmt werden, die Maßnahme rechtfertigen.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Die Rechtsvorschrift steht in Konkurrenz zu § 181 Abs. 1 Nr. 1. Während § 180 auf polizeiliche Lagekenntnisse abhebt und die polizeilichen Tätigkeiten auf das Anhalten und Inaugenscheinnehmen beschränkt ist, geht § 181 darüber hinaus. Deshalb wird die Polizei stets versuchen, die Befugnis nach § 181 anzuwenden.</p>
<p>ADAC SH Umdruck 16/983</p>	<p>Aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage ist die Erweiterung der Eingriffsbefugnisse auf Ordnungsbehörden verfassungswidrig.</p>
<p>AG der kommunalen Landesverbände Umdrucke 16/824 u. 16/827</p>	<p>Die neu eingeführte Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden neben der Polizei stellt einen weiteren Baustein in der Verlagerung von polizeilichen Aufgaben an die örtlichen Ordnungsbehörden dar. Fraglich ist, ob der Wegfall polizeilicher Unterstützung die Umsetzung tatsächlich erleichtert. Allein das Erfordernis einer Eigensicherung der kommunalen Ordnungsbehörden geht weit über das hinaus, was im Rahmen ordnungsbehördlicher Tätigkeiten von den Mitarbeitern erwartet werden darf.</p> <p>Der damit praktizierte Einstieg in die Wiedereinführung der Kommunalpolizei wird abgelehnt.</p> <p>Die Übertragung der Aufgaben würde die Kommunen finanziell stark belasten und kaum zu einem Sicherheitsgewinn führen.</p> <p>Sondervotum der Hansestadt Lübeck: Diese Änderung des Landesverwaltungsgesetzes wird ausdrücklich begrüßt.</p>
<p>(2) Eine Person, die nach Absatz 1 befragt wird, hat die erforderlichen Angaben zu leisten und, falls dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist, auf Frage auch Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. § 136 a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft zur Sache berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Auskünfte, die nach Satz 4 erlangt werden, dürfen nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr verwendet werden.</p>	<p>(2) Eine Person, die nach Absatz 1 befragt wird, hat die erforderlichen Angaben zu leisten und, falls dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist, auf Frage auch Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. § 136 a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft zur Sache berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Auskünfte, die nach Satz 4 erlangt werden, dürfen nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr verwendet werden.</p>

<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>§ 180 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs knüpft die Befugnis zur Identitätsfeststellung an einen Grenzbezug. Aus § 2 Abs. 1 BPolG ergibt sich, dass für die Überwachung der Grenzen die Bundespolizei zuständig ist.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Mit der Ersetzung des Wortes „Leib“ durch „Gesundheit“ findet eine massive Ausweitung der Eingriffskriterien statt. Die Gefährdung der Gesundheit schließt an § 223 StGB an und umfasst jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Damit wird die verfassungsmäßige Grenze der Verhältnismäßigkeit überschritten.</p>
	<p>(3) Die Polizei darf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder 2. im Grenzgebiet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), im Küstenmeer, in den landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässern gemäß Artikel 8 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. II 1994 S. 1799) sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug, zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge, insbesondere deren Kofferräume und Ladeflächen, in Augenschein nehmen. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von ihr oder ihm besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes angeordnet, soweit polizeiliche Lageerkennnisse dies rechtfertigen; die Anordnung ist in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zu beschränken.
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>In der Sache wird durch die Änderung die Entscheidung praktisch in das freie Ermessen der Polizei bis zur Grenze der Willkür oder der offenbaren Sinnlosigkeit gestellt. Das ist mit der Verfassung nicht vereinbar.</p> <p>Im grenznahen Raum wird gemäß Nr. 2 nicht einmal verlangt, dass es sich um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt und dass irgendwelche besonderen Lageerkennnisse vorliegen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, was mit dem Begriff „vorbeugende Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität“ gemeint ist, zumal das Land für Maßnahmen zur Verfolgung von Straftätern über die StPO hinaus keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.</p> <p>Die vorgesehene Regelung der Schleierfahndung muss grundsätzlich überarbeitet und massiv eingegrenzt werden.</p>
<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p>	<p>Die Norm enthält keine hinreichend konkreten Voraussetzungen für die Ermächtigung. Die sog. polizeilichen Lageerkennnisse sind angesichts des erheblichen Eingriffs in die Freiheitsrechte unbeteiligter Bürger nicht dazu geeignet.</p>
<p>NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Offen bleibt, nach welchen Kriterien die Lageerkennnisse erstellt und welcher inhaltlichen Qualität sie sein müssen.</p>
<p>SH Richterband Umdruck 16/973</p>	<p>Mangels konkreter Gefahr für höherrangige Rechtsgüter ist die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.</p>

§ 181 a. F. Identitätsfeststellung	§ 181 n. F. Identitätsfeststellung
<p>...</p> <p>(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen die betroffene Person anhalten. Sie dürfen sie festhalten oder zur Dienststelle verbringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Dabei können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.</p>	<p>...</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.</p>
<p>AG der kommunalen Landesverbände Umdrucke 16/824 u. 16/827</p>	<p>Siehe Anmerkungen zu § 180 Abs. 1.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 16/827</p>	<p>Die Befugnis für die Ordnungsbehörden in § 181 Abs. 3 sollte gestrichen werden. Die klarstellende Formulierung der geltenden §§ 202 Abs. 3, 181 Abs. 3 LVwG, dass ausschließlich die Polizei ermächtigt ist, Durchsuchungen von Personen sowie von ihr mitgeführter Sachen durchzuführen, sollte beibehalten werden.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Prinzipiell unternimmt der Gesetzentwurf den Versuch, den Ordnungsbehörden gleiche Rechte wie der Polizei einzuräumen. Es fehlt der Hinweis, dass Polizei und/oder Ordnungsbehörden betroffene Personen auch festhalten dürfen.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die mit der Identitätsfeststellung verbundenen Eingriffe werden erheblich ausgeweitet und verschärft, indem auf die tatbestandliche Eingrenzung verzichtet werden soll und die Anhaltebefugnis und Festhaltebefugnis auch auf Ordnungsbehörden ausgedehnt wird.</p> <p>An der Verhältnismäßigkeit bestehen erhebliche Zweifel, da mit dem Personenfeststellungsverfahren erhebliche Eingriffe, Abgleich mit polizeilichen Dateien des Bundes und der Länder, erkennungsdienstliche Maßnahmen oder auch Durchsuchungen der Personen, verbunden sein können.</p>
<p>ADAC SH Umdruck 16/983</p>	<p>Siehe Anmerkung zu § 180 LVerfG</p>

keine alte Fassung vorhanden	§ 183a n. F. Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen
	<p>(1) Die Polizei kann medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verstorben ist oder 2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet, <p>auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen ausschließlich zum Zwecke der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken verwendet werden. Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die Zweckbestimmungsregelung ist dem Zweck des Abs. 1 anzupassen und auf ihn zu begrenzen.</p> <p>In Satz 2 sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen aus der Datei unverzüglich zu löschen sind, wenn der Zweck der Identifizierung im konkreten Fall erreicht ist.</p>
	<p>(3) Molekulargenetische Untersuchungen dürfen nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. § 186 Abs. 2 Satz 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 81f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Hinter die Angabe „§ 186 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und 8“ sollten die Worte „dieses Gesetzes“ beziehungsweise „LVwG“ ergänzt werden, um eine Verwechslung mit der StPO auszuschließen.</p> <p>Die Regelung erscheint insgesamt sachgerecht, könnte aber präzisiert werden.</p> <p>Im Entwurf sollte geregelt werden, dass eine neue zweckgebundene Spezialdatei der Landespolizei einzurichten ist und eine Vermischung mit anderen Datenbeständen strikt auszuschließen ist.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Zustimmung</p>

<p style="text-align: center;">§ 184 a. F. Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Flächen</p>	<p style="text-align: center;">§ 184 n. F. Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Flächen</p>
<p>(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, können personenbezogene Daten erhoben werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass von den Betroffenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Der Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen, Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur gegen die in den §§ 218 und 219 genannten Personen zulässig.</p>	<p>(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, können personenbezogene Daten erhoben werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass von den Betroffenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen, Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur gegen die in den §§ 218 und 219 genannten Personen zulässig.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p> <p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p> <p>NRV S-H Umdruck 16/862</p> <p>DAV Umdruck 16/826</p>	<p>Die Eingrenzung auf Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung geht in die richtige Richtung, wünschenswert wäre, den Begriff der Ordnungswidrigkeiten hier generell zu streichen und die Datenerhebungsbefugnis auf Straftaten zu beschränken.</p> <p>Satz 3 spricht von der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung. Die Kennzeichenerfassung dient damit unzweifelhaft auch und sogar vorrangig der Strafverfolgung. Hierfür fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz.</p> <p>Soll die Maßnahme nicht von vornherein als rein repressiv bewertet werden, müsste klargestellt werden, welcher Fahndungsbestand gemeint ist</p>
<p>(2) Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird.</p>	<p>(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, insbesondere an Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkten, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit entstehen oder sich gleich gewichtige Schäden für andere Rechtsgüter verfestigen.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862</p> <p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Die Eingriffsvoraussetzungen sind zu weit, zu unbestimmt gefasst und bewegen sich im Vorfeldbereich. Es wird eine „Jedermann-Überwachung“ eingeführt.</p> <p>Der Entwurf erläutert nicht die neuen Begriffe „Verfestigung“ der Gefahren und „Entstehung“ der Gefahr. Die Begriffe sind im Polizeirecht bundesweit üblich und machen die Rechtsanwendung für alle Beteiligten schwierig.</p> <p>Auch in öffentlich zugänglichen Räumen muss der Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung sichergestellt werden.</p>

Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819	Der Begriff „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ erscheint in bunter Reihenfolge mit anderen Tatbestandsmerkmalen, die sich auf Tatsachen beziehen (§§ 180, 184 Abs. 4, 185a Abs. 1, 186a, 187 Abs. 1, 189 und 201 Abs. 2 usw.). Die zahlreiche Ansiedlung unterschiedlicher Begriffe für einen vergleichbaren Sachverhalt ohne eine Erläuterung ist unerträglich und macht die Rechtsanwendung unvorhersehbar und ist mit dem verfassungsrechtlich relevanten Grundsatz der Normenklarheit nicht zu vereinbaren.
GdP Umdruck 16/830	Die Einschreitschwelle wird auch bei dieser überarbeiteten Formulierung „soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ problematisch. Nach Ansicht der GdP ist ein Anheben der Einsatzschwelle notwendig, weil mit der Bildaufzeichnung in den Freiheitsbereich auch vieler Unbeteiligter eingegriffen wird. Nur ein Katalog von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, für deren Vorhandensein schon Tatsachen vorliegen müssen, kann Eingriffsvoraussetzung sein.
Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833	Es gibt Bedenken, da weder die erforderliche Normenklarheit bei der Abgrenzung der Befugnisse gegeben noch eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Weite der Befugnis und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung zu erkennen ist.
NRV S-H Umdruck 16/862	Die Vorschrift ermöglicht bereits im Gefahrenvorfeld eine flächendeckende Bildüberwachung. Der Grad der Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines zu erwartenden Schadens, werden nicht näher bestimmt.
SH Richterband Umdruck 16/973	Mangels konkreter Gefahr für höherrangige Rechtsgüter ist die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Die gemäß §§ 184 Abs. 4 Satz 5, 186 Abs. 4 und 5 LVwG vorgesehene nachträgliche Unterrichtung der Betroffenen wird sich in der Praxis kaum durchführen lassen.
Verband der Zeitschriftenverlage Nord e.V. Umdruck 16/981	Die vorgesehene offene Datenerhebung, welche das Vertrauensverhältnis zwischen Berufsheimnisträger und Informant tangiert, ist verfassungswidrig.
DAV Umdruck 16/826	Der Schutz der Privatsphäre und des besonderen Vertrauensverhältnisses zu Berufsheimnisträgern wird in dem Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Grundsätzlich sollten die Regelungen über den Schutz der Intimsphäre sowie den Schutz der Kommunikation mit den Vertrauensberufen in einer allgemeinen Regelung für alle Bereiche der Datenerhebung vor die Klammer gezogen werden.
(3) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Aufzeichnungen sind zulässig, wenn im Einzelfall Tatsachen für die Begehung von Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 sprechen. Für die Unterrichtung gilt § 186 Abs. 4 und 5 entsprechend.	(3) Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.
ULD Umdruck 16/745	Der Entwurf enthält mit der Formulierung „erforderlich erscheint“ eine weitere begriffliche Unklarheit, da Kriterien, wann ein solcher Fall vorliegt, nicht genannt werden. Die Aufbewahrungsfrist von drei Tagen wird begrüßt.
GdP Umdruck 16/830	Der Gesetzessinn ist hier gut formuliert.

<p>NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Positiv zu bewerten ist die Verkürzung der Speicherfrist auf drei Tage.</p> <p>Da die im Entwurf enthaltene Begrenzung auf Maßnahmen der Schleierfahndung und der Identitätsfeststellung aufgegeben wurde, ist hier ein nahezu beliebiger Einsatz möglich, ohne dass dessen Erforderlichkeit erläutert werden müsste.</p>
	<p>(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Für die Unterrichtung gilt § 186 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862</p> <p><u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Die Benachrichtigungspflicht der Betroffenen ist nicht geeignet, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme herzustellen. Sie wird in der Regel leer laufen, da eine Ermittlung der Vielzahl der Betroffenen innerhalb eines Monats kaum möglich sein wird.</p> <p>Die Regelung in Absatz 4 steht in Widerspruch zu Absatz 2, denn sie versucht, den Adressatenkreis einer adressatenlosen Regelung zu erweitern.</p> <p>Für nach Absatz 1 erhobene Daten ist die vorgesehene Löschung, Vernichtung nach einem Monat, zu lang, da sich die Maßnahmen gegen konkrete Personen richten und nach Erhebung der Daten unverzüglich entschieden werden kann, ob ihre Aufbewahrung erforderlich ist.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Es bleibt offen, in welcher Weise der Kernbereich der Privatsphäre oder beruflichen Geheimnisträger gewahrt wird.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Die Löschungsvorschriften sind pragmatisch.</p>
<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p>	<p>Auch für die erstellten Bildaufzeichnungen dürfte nach dem Gesetz die Verpflichtung bestehen, die betroffenen Personen über die Tatsache der Bildaufzeichnung und Speicherung zu informieren. Dies würde zu einem erheblichen Aufwand und Unruhe in der Bevölkerung bei permanenter Mitteilung führen.</p>
<p>NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Die in Satz 5 aufgenommene Unterrichtungspflicht nach § 186 Abs. 4 LVwG droht in Anbetracht der Löschfristen überwiegend leer zu laufen; dies gilt für die Monatsfrist des Satzes 2 jedenfalls dann, wenn unvermeidbar betroffene Dritte nicht ermittelbar sind.</p>

	<p>(5) Die Polizei kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Sofern auf das abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen. Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gilt Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Nach dem Entwurf bewegt sich die Kfz-Kennzeichenüberwachung im Gefahrenvorfeld und ist wieder eine Maßnahme, die „Jedermann“ betrifft. Sie greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und in das auf körperlich-räumliche Bewegungsfreiheit ein.</p> <p>Die Absicht zur Evaluierung neu eingeführter Maßnahmen wird begrüßt.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Da nach § 184 Abs. 6 auch eine Kontrolle im öffentlichen Verkehrsraum verdeckt durchgeführt werden kann, ist ein heimliches Scanning möglich. Das Tatbestandsmerkmal „bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum“ stellt damit keine Einschränkung dar.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Hohe Hürden, zum Beispiel Straftaten von erheblicher Bedeutung oder eine besondere Qualität der Straftaten, müssten Voraussetzung für diesen Eingriff sein, da erfahrungsgemäß nach einer gewissen Zeit der Ruf nach Verlängerung der Speicherzeit laut werden wird.</p> <p>Trotz dieser Kritik wird die Formulierung zur verdeckten Datenerhebung begrüßt.</p>
<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p>	<p>Gegen den normierten elektronischen Kennzeichenabgleich bestehen nur dann keine Bedenken, wenn sich die Maßnahme ausschließlich auf das Ablesen der Kennzeichendaten, deren Abgleich mit der Datenbank erschöpft und wenn die Datensätze die nicht auch im Fahndungsbestand vorhanden sind, sofort unwiederbringlich gelöscht werden.</p>
<p>NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Es sind deutlich höhere Anforderungen an die gesetzgeberische Bestimmtheit zu stellen.</p> <p>Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer polizeilichen Ermächtigungsgrundlage können nicht durch ihre zeitliche Befristung wettgemacht werden.</p>
<p>ADAC SH Umdruck 16/983</p>	<p>Das Kennzeichen-Scanning berührt eine Reihe von Grundrechten und Verfassungsgrundsätzen. Die Voraussetzungen werden in dieser weit reichenden und pauschalen Eingriffsregelung nicht erfüllt. Es gibt keine klar umrissene zeitlich und räumliche Schranke.</p>
<p>Dr. Patrick Breyer Umdruck 16/1003</p>	<p>Die vorgesehene Regelung entspricht der Anfang 2005 in Hessen eingeführten Regelung, die derzeit Gegenstand einer Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof und einer Beschwerde vor dem BVerfG ist. Der Ausgang der Verfahren sollte abgewartet werden, da in beiden Verfahren zutreffend gerügt wird, dass eine derartige polizeirechtliche Regelung formell und materiell verfassungswidrig ist.</p>
<p>DAV Umdruck 16/826</p>	<p>Es wird angeregt, auf diese Regelung zu verzichten. Diese Befugnis zur Datenerhebung ist geradezu darauf ausgerichtet, Nichtstörer zu erfassen.</p>

	(6) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 soll in geeigneter Weise hingewiesen werden, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist.
ULD Umdruck 16/745	Zur Klarstellung, dass die Datenerhebung in allen Fällen offen erfolgt, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Auf die offene Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 <u>ist</u> in geeigneter Weise hinzuweisen.“

§ 185 a. F. Besondere Mittel der Datenerhebung	§ 185 n. F. Besondere Mittel der Datenerhebung
<p>(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die planmäßig angelegte Beobachtung, die innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (Observation), 2. der verdeckte Einsatz der durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zugelassenen <ol style="list-style-type: none"> a. technischen Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder b. technischen Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger und 3. die Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist. 	<p style="text-align: center;">unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der verdeckte Einsatz von <ol style="list-style-type: none"> a. technischen Mitteln zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder b. technischen Mitteln zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger und <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die Abschaffung der Regelung über eine Verwaltungsvorschrift zur Zulassung der technischen Mittel ist nicht sinnvoll, da sie eine bessere Kontrollierbarkeit polizeilichen Handelns auch in technischer Hinsicht ermöglicht.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen zur Notwendigkeit des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung im Zusammenhang mit § 186a des Entwurfs.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Die Streichung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums bedeutet nicht, dass das Ministerium keine entsprechenden Weisungen erteilen könnte. Es wird lediglich die Nachprüfung des Inhaltes einer entsprechenden Anordnung erschwert. Dem Landtag gegenüber kann das kaum begründet werden.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Das ist ein pragmatischer praktikabler Ansatz.</p>
<p>(2) Mittel des Absatzes 1 können nur angewandt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhalts zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. In diesem Fall kann die Polizei Daten über Personen erheben, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Mittel des Absatzes 1 können nur angewandt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für Gesundheit, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhalts zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. In diesem Fall kann die Polizei Daten über Personen erheben, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Es wird eine zeitgemäße Formulierung für körperliche Unversehrtheit (statt „Leib“ „Gesundheit“) gefunden.</p>
<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p>	<p>Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, weil hier durch den Begriff „Gesundheit“ in Verbindung mit der Formulierung im bestehenden Recht „oder ein gleichgewichtiger Schaden für Sach- und Vermögenswerte oder für die Umwelt“ eine Ausuferung der Voraussetzungen eintritt, die mit Artikel 13 Abs. 3 und 4 GG unvereinbar erscheint.</p>

<p>(3) In oder aus Wohnungen kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 1 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.</p>	<p>(3) In oder aus Wohnungen kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 1 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Gesundheit oder Leben einer Person unerlässlich ist.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p> <p>NRV S-H Umdruck 16/862</p> <p>SH Richterband Umdruck 16/973</p> <p>Verband der Zeitschriftenverlage Nord e.V. Umdruck 16/981</p> <p>DAV Umdruck 16/826</p>	<p>Die Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Gesundheit“ in Verbindung mit dem Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ ist als Absenkung der Eingriffsschwelle unverhältnismäßig und würde dazu führen, dass die Annahme einer einfachsten Körperverletzung eine verdeckte Wohnraumüberwachung in Ton und Bild erlaubt. Das ist mit Art. 13 Abs. 4 nicht vereinbar.</p> <p>Selbst wenn nur erhebliche Körperverletzungshandlungen erfasst werden sollen, rechtfertigt dies keine verdeckte Wohnraumüberwachung.</p> <p>Es wird empfohlen, die Zulässigkeit der präventiven Wohnraumüberwachung ausschließlich auf dringende Gefahren, insbesondere Gemein- oder Lebensgefahren zu beschränken.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Es fehlt jede Tatbestandsbegrenzung hinsichtlich der Gefahrenlage und des Verhaltens der von der Kontrolle betroffenen Personen.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p>	<p>Siehe Anmerkung zu Absatz 2.</p>
	<p>(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>

keine alte Fassung vorhanden	§ 185 a n. F. Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation
	(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für Gesundheit oder Leben zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhaltes zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
ULD Umdruck 16/745 <u>ebenso:</u> Strafverteidigervereinigung SH Umdruck 16/831	Hinsichtlich des Rechtsguts Gesundheit sollte klargestellt werden, dass leichte Körperverletzungen für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals nicht ausreichen.
Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833	Siehe Anmerkung zu § 185 Abs. 2. Durch die allg. Formulierungen in Absatz 1 fehlt eine hinreichend konkrete Bestimmung zur Festlegung einer konkreten Eingriffsschwelle.
DAV Umdruck 16/826 <u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862	Ein möglicherweise bevorstehender Schaden für die Gesundheit berechtigt in Anbetracht der Eingriffstiefe in das Persönlichkeitsrecht aller Kommunikationsteilnehmer nicht notwendigerweise zu einem Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 GG.
SH Richterband Umdruck 16/973	Wiederum bleibt unklar, wie wahrscheinlich ein Eingriff sein muss. Zum Tatbestandsmerkmal „Gesundheit“ siehe oben unter § 185 Abs. 3.
	(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf
	1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,
	2. die Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 100g Abs. 3 StPO),
	3. die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkeinrichtung oder
	4. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse.
ULD Umdruck 16/745	Der in Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Einsatz so genannter IMSI-Catcher wird zur Erfassung zahlreicher unbeteiligter Personen führen. Im Hinblick auf die anhängige Verfassungsbeschwerde zu § 100 i StPO wird vorgeschlagen, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten und gegebenenfalls Nummer 4 später einzufügen

	<p>(3) Die Datenerhebung ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 kann die Datenerhebung sich auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre. § 185 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
	<p>(4) Jeder der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> Verband der Zeitschriftenverlage Nord e.V. Umdruck 16/981 NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Der Tatbestand müsste im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 27. Juli 2005 (präventive Telekommunikationsüberwachung) enger gefasst werden, da er sich auf einen Bereich des Gefahrenvorfeldes bezieht. So ist er verfassungswidrig.</p> <p>Die Unverhältnismäßigkeit der Regelung wird durch die äußerst lange Dauer einer möglichen Maßnahme zusätzlich gesteigert.</p> <p>Zweifelhaft ist wieder die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Der Bund hat die Telekommunikationsüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung abschließend geregelt.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Der Richtervorbehalt reiht sich in die bisherige Praxis ein und sichert damit die rechtsstaatliche Anwendung.</p>
<p>DAV Umdruck 16/826</p>	<p>Die Einführung einer präventiven Telekommunikationsüberwachung im Bereich der Verhinderung von Straftaten ist überflüssig, da keine Fälle denkbar sind, in denen die Möglichkeiten der Strafprozessordnung nicht ausreichen. Auf die Regelung sollte deshalb ganz verzichtet oder sie sollte auf so genannte Vermisstenfälle begrenzt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung erfüllt nicht die Anforderungen des BVerfG, da es genauso wie das verfassungswidrige niedersächsische Gesetz weder bezüglich der möglichen Anhaltspunkte und des Grades der Wahrscheinlichkeit noch in zeitlicher Hinsicht irgendeine Beschränkung vorsieht. Im Gesetz fehlen die vom Verfassungsgericht geforderten eingriffsbeschränkenden Maßstäbe. Das Erfordernis einer richterlichen Anordnung beseitigt dieses Bestimmtheitsdefizit nicht.</p> <p>Ein möglicherweise bevorstehender Schaden für die Gesundheit berechtigt nicht notwendigerweise zu einem Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 GG.</p>
<p>NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Die Regelung im Bereich des Gefahrenvorfeldes legt weder den erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad für einen Schadenseintritt noch das erforderliche Ausmaß eines zu erwartenden Schadens fest. Der Kreis der Polizeipflichtigen ist nach Maßgabe des BVerfG nicht hinreichend konkretisiert. Die Rechtsprechung des BVerfG fordert speziell für Überwachungsmaßnahmen (das gilt für die Videoüberwachung nach § 184 Abs. 2, den Kennzeichenabgleich nach § 184 Abs. 5 und die präventive Telefonüberwachung nach § 185a abs. 1 LVwG), dass eine betroffene Person grundsätzlich erkennen kann, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit dem Risiko der Überwachung verbunden ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 186 a. F. Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung</p>	<p style="text-align: center;">§ 186 n. F. Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung</p>
<p>(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) sowie die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion, der Wasserschutzpolizeidirektion oder der Verkehrspolizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung der Maßnahmen nach § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und § 185 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion, der Wasserschutzpolizeidirektion oder der Verkehrspolizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten.</p>	<p>(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Die Anordnung der Polizei wird unwirksam, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Die Regelung wird durch die weitgehende Delegationsmöglichkeit drastisch entwertet.</p>

<p>(1 a) Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Absatz 1 Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion, der Wasserschutzpolizeidirektion oder der Verkehrspolizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen. Eine anderweitige Verwertung der nach den Sätzen 1 oder 2 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und Absatz 1 a Satz 3 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Innenministerium - Landeskriminalamt - seinen oder die Polizeidirektion, die Wasserschutzpolizei oder die Verkehrspolizei ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Innenministerium - Landeskriminalamt - die Polizeidirektion, die Wasserschutzpolizei oder die Verkehrspolizei wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 4. Die Beschwerde steht dem antragstellenden Innenministerium - Landeskriminalamt -, der antragstellenden Polizeidirektion, Wasserschutzpolizeidirektion oder Verkehrspolizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 20 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und Absatz 6 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 4. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt -, der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 20 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Die Ausnahmen vom Richtervorbehalt, insbesondere die in Satz 5 bis 7 vorgesehenen Ausnahmen, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten enger gefasst werden. Im Gesetz sollten für die Gerichte ausdrückliche Mindestanforderungen an die Begründung der Überwachungsbeschlüsse aufgenommen werden.</p> <p>Zu begrüßen ist, dass der Entwurf eine „vor die Klammer gezogene“ Regelung enthält. Sie ist allerdings aufgrund ihrer zahlreichen Differenzierungen und Querverweise schwer verständlich und wird auch wegen ihrer außergewöhnlichen Länge zu Anwendungsproblemen der Praxis führen.</p>
<p>NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Siehe Anmerkungen zu §§ 186 Abs. 1 und 2, 186 a LVwG.</p>

<p>(3) Daten, die bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 1 über andere als die in § 185 Abs. 2 genannten Personen erhoben worden sind, sind unverzüglich zu löschen.</p>	<p>(3) Sind die durch Maßnahmen nach § 185 und § 185a erlangten Daten zur Gefahrenabwehr, zur anderweitigen Verwendung im Sinne von Absatz 6 oder § 186a Abs. 7, insbesondere zur Strafverfolgung und für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die Lösungsregeln sollten auf sämtliche heimlichen Ermittlungsmaßnahmen ausgeweitet werden. Die Verweisungstechnik (Mehrfachverweisung) ist schwer verständlich und wiederholt vom BVerfG kritisiert worden.</p>
<p>(4) Nach Abschluss der in § 185 genannten Maßnahmen ist die betroffene Person zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Ist dies nach fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme nicht möglich, ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten.</p>	<p>(4) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185 oder § 185a ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Abs. 4 oder § 185a Abs. 3 Satz 4 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten. Über die Zustimmung entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Unterrichtung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht nach Satz 7 oder 8 seinen Sitz hat.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Begrüßt wird, dass sich die Benachrichtigungspflicht auf alle Maßnahmen nach §§ 185, 185a LVwG erstreckt und die Formulierung in Satz 3, der ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes.</p> <p>Der Ausschluss der Benachrichtigungen in Satz 4 sollte auf Gefahren für Gesundheit, Leben und Freiheit beschränkt werden.</p> <p>In Satz 8 sollte statt „die“ weitere Zurückstellung „jede weitere Zurückstellung“ formuliert werden, damit klar ist, dass auch nach einer ersten Entscheidung des LG nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten eine gerichtliche Entscheidung zu ergehen hat.</p>

<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Die Benachrichtigung der betroffenen Personen bei Grundrechtseingriffen hat mit Rücksicht auf Artikel 19 Abs. 4 GG Verfassungsqualität. Der Ausschluss der Benachrichtigung bei einer bloßen Gesundheitsgefährdung einer Person oder der Gefährdung von bedeutenden Vermögenswerten (Was ist das? Für wen bedeutend?) dürfte verfassungsrechtlich wegen Artikel 19 Abs. 4 GG kaum haltbar sein.</p>
<p>DAV Umdruck 16/826 <u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass der Ausschluss von der Unterrichtung des Betroffenen über sechs Monate hinaus der Zustimmung des Richters unterstellt wird. Das Gericht sollte jedoch die Möglichkeit haben, bei der Prüfung der Benachrichtigungshindernisse ggf. eine kürzere erneute Vorlagefrist als wiederum sechs Monate anzuordnen.</p>
<p>(5) Die Unterrichtung nach Absatz 4 ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder diese unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung nach Absatz 4 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt.</p>	<p>(5) Die Unterrichtung nach Absatz 4 Satz 1 ist außer bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185a Abs. 1 dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt worden sind. Eine Unterrichtung nach Absatz 4 Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person nach Abschluss der Maßnahme binnen sechs Monaten anschließt, in dessen Verlauf die Maßnahme der betroffenen Person bekannt wird. Die Polizei hat bei Abgabe des Vorganges an die zuständige Staatsanwaltschaft diese von der noch nicht erfolgten Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Die Polizei hat bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nachzufragen, wenn sie von dort nicht binnen sechs Monaten nach Abgabe des Vorganges Kenntnis über den Stand der Unterrichtung erhalten hat.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Der Ausschluss der Benachrichtigung in den Fällen des Absatz 5 Satz 1 führt zur Verfassungswidrigkeit dieser Regelung, da der betroffenen Person keine Rechtsschutzmöglichkeiten bleiben.</p> <p>Die Vorschrift ist unlogisch, da nach § 186 Abs. 4 Satz 2 im Einzelfall eine unverzügliche Löschung nach § 186 Abs. 3 erfolgt sein müsste. Dann würde jedoch § 186 Abs. 5 Satz 1 greifen, weshalb es bei „unvermeidbar betroffenen Dritten“ in keinem Falle zu einer Benachrichtigung käme, obwohl das gerade in diesen Fällen, bei „unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern“, unabdingbar ist.</p> <p>Zweifelhaft ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer pauschalen Zurückstellung der Unterrichtung für den Fall, dass sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Nicht erst die Speicherung, sondern schon die Aufnahme personenbezogener Daten greift in Grundrechte und die Persönlichkeitssphäre ein. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, dass die Benachrichtigung nur bei der Speicherung abgehörter Daten zu erfolgen hat. Das gilt auch für die Nichtbenachrichtigung bei einem nachfolgenden Strafverfahren, da es keineswegs sichergestellt ist, dass der Betroffene von dem Belauschten durch das Strafverfahren oder bei einer Einstellung des Strafverfahrens etwas erfährt.</p> <p>Es fehlt eine Regelung, die die unbegrenzte Verschiebung der Benachrichtigung verhindert. Es wird vorgeschlagen, zwingend vorzuschreiben, dass eine Benachrichtigung nicht länger als fünf Jahre nach Abschluss der Ermittlungen zurückgestellt werden darf und die Entscheidung über die Benachrichtigung nach Ablauf dieser Zeit auf einen Senat des Oberlandesgerichtes zu übertragen und die Einholung einer Stellungnahme des ULD vor Entscheidung des OLG vorzusehen ist.</p>

	<p>(6) Eine anderweitige Verwertung der nach § 185 Abs. 2 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Entscheidung treffen, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Eine Übermittlung der Daten zur Verfolgung von Straftaten ist nur zulässig, soweit die Daten auch nach der Strafprozessordnung mit vergleichbaren Mitteln hätten erhoben werden dürfen.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die Möglichkeit der pauschalen Umwidmung der nach § 185 Abs. 1 gewonnenen Daten ist unverhältnismäßig. Die vergleichbaren Regelungen der StPO (§§ 100 c Nr. 1 und Nr. 2) stellen höhere Anforderungen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 186a a. F. Berichtspflicht der Landesregierung und parlamentarische Kontrolle</p>	<p style="text-align: center;">§ 186a n. F. Ergänzenden Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185a Abs. 1 und zum Schutz von besonderen Berufsgeheimträgern</p>
<p>(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach § 185 Abs. 3 durchgeführter Maßnahmen und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, über durchgeführte Maßnahmen nach § 186 Abs. 1 Satz 1.</p>	<p>(1) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Satz 1 findet bei Datenerhebungen nach § 185a Abs. 1 entsprechende Anwendung.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Absatz 1 sollte unmittelbar nach den Vorgaben des BVerfG ausgestaltet sein. Die Formulierung „soweit“ in Satz 1 sollte durch „wenn“ ersetzt werden, um keinen Spielraum für eine Umgehung des Überwachungsverbots zu schaffen.</p> <p>Das BVerfG hat eine Vermutung der Kernbereichsrelevanz für bestimmte Räume statuiert. Diese Vermutungsregelungen könnten etwa in folgender Form durch eine Anfügung nach Satz 2 aufgenommen werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">„Gespräche in Wohnungen und Räumen, denen typischerweise oder im Einzelfall die Funktion als Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung zukommt, sind regelmäßig dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.“</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Satz 1 sollte formuliert werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Die Datenerhebung...darf nur angeordnet werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass...keine Daten erfasst werden, die zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören.“</p>
<p>(2) Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.</p>	<p>(2) Das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei sind unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Unberührt bleibt die automatisierte Speicherung der Daten. Ist das Abhören und die Beobachtung nach Satz 1 unterbrochen worden, dürfen diese Maßnahmen unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei Maßnahmen nach § 185 a entsprechend.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen den Anforderungen des BVerfGs, dem Abbruchgebot, allerdings sollte statt von einer „Unterbrechung“ vom „Abbruch“ gesprochen werden und in Satz 1 der Begriff „unerwartet“ eingefügt werden.</p> <p>Die Regelung wird durch die Formulierungen in Absatz 2 Satz 2 vollkommen entwertet, er sollte ersatzlos gestrichen werden. Absatz 2 könnte alternativ lauten:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Die beteiligten Stellen haben die Datenerhebung durch Maßnahmen nach §§ 185, 185a sowie die Auswertung der erhobenen Daten sofort abbrechen, sofern unerwartet erkennbar wird, dass auch Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Während der Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 ist dies ständig zu kontrollieren.“</p>

<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p> <p><u>ebenso:</u> Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p>	<p>Die eingeführte Ausnahme in Satz 2 für automatische Aufzeichnungen ist gänzlich unverständlich, denn das präventive Belauschen ist ohnehin nur zulässig bei einer konkreten und gegenwärtigen Gefahr.</p> <p>Das BVerfG hat entschieden, dass eine automatische Wanze dann ausscheidet, wenn die Berührung der Privatsphäre nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p> <p><u>ebenso:</u> Bund Deutscher Kriminalbeamter Niederschrift 29. Sitzung IR</p>	<p>Die Regelung ist unpraktikabel, weil nicht klar ist, wann die Unterbrechung endet und die Überwachung fortgesetzt werden soll. Deshalb wird vorgeschlagen, das Aufzeichnen ohne Unterbrechung zuzulassen und stattdessen besondere Löschungsvorschriften für diesen Bereich vorzusehen.</p>
	<p>(3) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185a Abs. 1, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>In Anlehnung an die Formulierung des BVerfG in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (gr. Lauschangriff) wird folgende Ergänzung in Satz 2 vorgeschlagen:</p> <p>„... auch nicht als Spurenansätze für Ermittlungen in weiteren Zusammenhängen.“</p>
	<p>(4) Die Datenerhebung nach § 185 oder nach § 185a in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Gespräche innerhalb der Familie im Sinne des § 52 StPO unterliegen einem besonderen Abwägungsgebot, das in § 186a nicht erwähnt wird. Sachgerechter wäre, Gespräche zwischen engsten Verwandten in der eigenen Wohnung genau so von jedem Belauschen freizustellen wie Gespräche mit Berufsgeheimnistägern nach §§ 53, 53a StPO.</p> <p>Die Zulassung des präventiven Belauschens bei einer konkreten Gefahr „für Leben oder Gesundheit“ ist nicht schlüssig. Es müsste wohl richtig „für Leib, Leben und Freiheit“ heißen.</p>

<p>DAV Umdruck 16/826</p>	<p>Während der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung nach Abs. 3 absoluten Schutz genießt, soll der Eingriff in das Vertrauensverhältnis zum Berufsgeheimnisträger nach Abs. 4 unter den genannten Voraussetzungen zulässig sein. Bei der Differenzierung wird übersehen, dass das Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnistägern in vielen Fällen gerade eine Ausformung des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung ist.</p> <p>Zumindest müssten die Voraussetzungen an den Eingriff in das Vertrauensverhältnis zu Amts- oder Berufsgeheimnistägern der Bedeutung des Schutzgutes entsprechend eng gefasst werden. Formuliert werden könnte in Absatz 4:</p> <p>„Eine Datenerhebung in ein durch Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a StPO ist nur zulässig, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie zur Abwehr dringender Gefahren für das Leben oder schwerwiegender Gesundheitsbeschädigungen zwingend erforderlich ist.“</p> <p>Wird der Eingriff zugelassen, fehlt dem Entwurf eine absolute Zweckbindung der ausnahmsweise zulässig erhobenen Daten.</p>
	<p>(5) In der Anordnung gemäß § 186 Abs. 1 Satz 1 zur Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte, 2. soweit bekannt, Name und Anschrift der oder des Betroffenen, gegen die oder den sich die Maßnahme richtet, 3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, 4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten zu bestimmen. <p>Für die Anordnung einer Maßnahme nach §185a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die zu überwachenden Telekommunikationsanschlüsse zu bezeichnen sind. Die Anordnung des Gerichts ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in § 185 Abs. 3 oder § 185a Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.</p>

	<p>(6) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 2 können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 3 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Die Forderung des BVerfG (gr. Lauschangriff), dass grundsätzlich jeder Tonmitschnitt aus einer Wohnung vor einer Verwendung dem über die Anordnung entscheidenden Gericht zur Prüfung vorzulegen ist, sollte vor dem Hintergrund einer zu dieser Frage anhängigen Verfassungsbeschwerde beachtet werden.</p>
	<p>(7) Nach § 185 Abs. 3, § 185a Abs. 1 oder nach § 186 Abs. 1 Satz 7 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Eine anderweitige Verwendung der in den Fällen des § 185 Abs. 3 oder § 186 Abs. 1 Satz 7 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 oder in den Fällen des § 185a Abs. 1 mit den Mitteln nach § 185a Abs. 2 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung eine Wohnraumüberwachung, bei Maßnahmen nach § 185a eine Telekommunikationsüberwachung rechtfertigen, sowie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Abs. 3 oder zur Verhütung eines Schadens im Sinne des § 185a Abs. 1 und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft in Fällen des Satzes 3 die Polizei die Entscheidung, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745 <u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Das ziehen der Verfahrensbestimmungen vor die Klammer wird begrüßt. Die Regelungen weisen noch erhebliche Defizite auf. Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfGs, die den Inhalt der Kommunikation beziehungsweise Interaktion und nicht allein den Ort der Kommunikation oder deren Mittel, in den Vordergrund stellen, sollte der Anwendungsbereich des § 186a auf alle heimlichen Überwachungsmaßnahmen des LVwG ausgeweitet werden.</p>
<p>SH Richterband Umdruck 16/973</p>	<p>Zweifelhaft ist, nicht auf objektive Gegebenheiten, sondern auf eine „Annahme aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte“ abzustellen. Danach obläge der Polizei die Einschätzung von Voraussetzungen und Grenzen der Speicherung. Es müsste wiederum um die Abwehr gegenwärtiger oder zukünftiger konkreter Gefahren gehen.</p>
<p>DAV Umdruck 16/826</p>	<p>Zum Vorschlag einer allgemeinen Regelung siehe Anmerkung zu § 184 LVerfG.</p>

keine alte Fassung vorhanden	§ 186b n. F. Berichtspflicht der Landesregierung und parlamentarische Kontrolle
	<p>(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach § 185 Abs. 3 durchgeführter Maßnahmen und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, über durchgeführte Maßnahmen nach § 186 Abs. 1 Satz 7. Bei Maßnahmen nach § 185a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die parlamentarische Kontrolle durch den Landtag wird begrüßt, das ULD bietet seine Mitwirkung durch ergänzende datenschutzrechtliche Kontrollen an; wünschenswert wäre eine umfassende Evaluierung durch eine unabhängige Stelle.</p>

<p style="text-align: center;">§ 187 a. F. Kontrollmeldungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 187 n. F. Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)</p>
<p>(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalien der vermutlich verantwortlichen Person und 2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges 	<p>(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für Gesundheit, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalien der vermutlich verantwortlichen Person und 2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges
<p>abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung).</p>	<p>abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder die Gesamtbeurteilung der oder des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihr oder ihm begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie oder er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle zulässig. Die gezielte Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 206a.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die Verhältnismäßigkeit der erweiterten Möglichkeiten zur gezielten Kontrolle und zur Durchsuchung ist aufgrund der besonderen Eingriffsintensität durch die Einbeziehung von Begleitpersonen und Fahrzeughaltern und die Speicherung in umfangreichen landes- und bundesweiten Dateisystemen zweifelhaft.</p> <p>Die Tatbestandsvoraussetzungen sind vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes problematisch.</p> <p>Es wird angeregt, den Begriff der besonders schweren Straftat direkt in den Gesetzestext aufzunehmen und eine Präzisierung der Begriffe „Gesamtbeurteilung“ und „konkrete Anhaltspunkte“ vorzunehmen.</p> <p>Eine Ermächtigung zur Personenkontrolle, Satz 3, ist nicht erforderlich, da Artikel 99 Abs. 5 SDÜ bezüglich der Zulässigkeit der Kontrolle auf das nationale Recht verweist.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Hinsichtlich der Begriffe „Gesundheit“ siehe Anmerkungen weiter oben.</p> <p>Es stellt sich die Frage, welchen Sinn der sprachliche Unterschied, dass sich der Schaden nicht „verfestigen“ (§ 184), sondern „zu erwarten“ sein muss, macht.</p> <p>Es stellt sich die Frage, warum es in Satz 2 nicht heißt: „Wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass...“</p> <p>Es bleibt offen, welche Gesichtspunkte bei der „Gesamtbeurteilung“ zu berücksichtigen sind. Soweit es sich um bisherige Straftaten handelt, ergibt der Text nicht, ob die betroffene Person deswegen verurteilt worden sein muss.</p>

<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p> <p><u>ebenso:</u> SH Richterband Umdruck 16/973</p>	<p>Ermächtigungen sollten auf Gefahren für konkret benannte erhebliche Rechtsgüter beschränkt werden. Dazu müsste der Begriff „außergewöhnlich schwere Straftaten“ näher konkretisiert werden.</p> <p>Da es hier um Gefahrenabwehr und nicht um Strafverfolgung geht, wäre eine Anknüpfung an ordnungsrechtliche Rechtsgüter vorzuziehen.</p> <p>Zwischen Satz 1 mit der sehr weitgehenden Ermächtigung zum Speichern von Verdächtigen zum Schutz aller möglichen Rechtsgüter und Satz 2, wo eine Ausweitung für die Begehung außergewöhnlicher Straftaten vorgenommen wird, besteht eine Diskrepanz.</p>
<p>(2) Die Maßnahme darf nur richterlich angeordnet werden. Sie ist auf sechs Monate zu befristen.</p>	<p>(2) Die Maßnahme darf nur richterlich angeordnet werden. Sie ist auf sechs Monate zu befristen. Die ausschreibende Polizeibehörde kann die Verlängerung der Ausschreibung beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. Für das Verfahren gilt § 186 Abs. 2 Satz 1 bis 5, 7 und 8. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 3.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Die Voraussetzungen der richterlichen Anordnung und der gefundenen Befristung sind richtig und dürften sich in der Praxis als praktikabel erweisen.</p>
	<p>(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ist die betroffene Person durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 7 und 9 gilt entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">§ 189 a. F. Besondere Voraussetzungen der Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 189 n. F. Besondere Voraussetzungen der Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten</p>
<p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.</p>	<p>(1) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte kann in vom Innenministerium eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Es wird angezweifelt, dass die Regelung den vom BVerfG aufgestellten Anforderungen an die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt.</p> <p>Es liegt in doppelter Hinsicht eine Umgehung der verfassungsrechtlich geforderten Zweckbindung - Daten sollen grundsätzlich nur zu dem Zweck gespeichert und genutzt werden, zu dem sie erhoben werden - vor.</p> <p>Die Formulierung in Satz 2 zum Übergang in die Vorgangsverwaltung ist missverständlich und kann zu einer faktischen Erweiterung der zur Vorgangsverwaltung gespeicherten Daten führen. Das Gesetz, das bisher immer die Vorgangsverwaltung (§ 190 LVwG) und die Speicherung zu polizeilichen Zwecken (§§ 188, 189 LVwG) als aliud gesehen hat, wird dadurch widersprüchlich.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Konsequenterweise hätte im Rahmen dieses Gesetzentwurfs auch der Absatz 1 eine inhaltliche Änderung erfahren sollen. Er ist lediglich an das automatisierte polizeiliche Vorgangssystem angepasst worden.</p> <p>Das Merkmal „Schwere der Tat“ als alleiniges Ausschlusskriterium für eine Erstspeicherung personenbezogener Daten führt in der Praxis häufig dazu, dass eine Kriminalakte mangels fehlender Voraussetzungen nicht angelegt werden darf, obwohl der Betroffene immer wieder wegen des gleichen Deliktes in Erscheinung tritt. Außerdem hat es weitreichende Folgen zum Beispiel auch im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit von erkennungsdienstlichen Behandlungen nach § 81 b 2. Alt. StPO. In Schleswig-Holstein müssen die Unterlagen einer solchen ED-Behandlung wegen der Formulierung des § 189 Abs. 1 LVwG bei Delikten wie Bedrohung, Nötigung, einfacher Diebstahl, Betrug hinsichtlich geringwertiger Sachen, Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht, Erstkonsum harter Drogen und anderem aufgrund des Fehlens des Merkmals „Schwere der Tat“ wieder gelöscht werden.</p>

<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p> <p>ebenso: SH Richterband Umdruck 16/973</p>	<p>Durch die Änderung des Normtextes wird eine erhebliche Ausweitung vorgenommen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zieht engere Grenzen als der Gesetzentwurf, da das BVerfG die Datennutzung eindeutig auf den gesetzlichen Zweck beschränkt und eine Zweckentfremdung durch Weitergabe für andere Zwecke verbietet und nach dem Wortlaut auch eine Speicherung der Daten von Dritten und Nichtstörern in Betracht kommt.</p>	
<p>Bund Deutscher Kriminalbeamter Niederschrift 29. Sitzung IR</p>	<p>Die negative Prognose als Voraussetzung für die Speicherung und Anlegung einer Kriminalakte ist mit unnötigem Aufwand verbunden. Das Anlegen sollte aus pragmatischen Gründen grundsätzlich zugelassen, dafür aber auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden, es sei denn, es liegen Gründe für eine längere Speicherung vor.</p>	
<p>(2) Ist der Ausgang des Strafermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Speicherung nicht bekannt, darf die Dauer der Speicherung zunächst zwei Jahre nicht überschreiten. Eine weitere Speicherung darf nur nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Polizei Erkundigungen hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens einholt. Entfällt der dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Verdacht, sind die Daten zu löschen; dies gilt auch in den Fällen des § 153 der Strafprozessordnung .</p>	<p>(2) Ist der Ausgang des Strafermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Speicherung nicht bekannt, darf die Dauer der Speicherung zunächst zwei Jahre nicht überschreiten. Eine weitere Speicherung darf nur nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Polizei Erkundigungen hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens einholt. Entfällt der dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Verdacht, sind die Daten zu löschen.</p>	
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Zur Vermeidung von Fehlern in der Rechtsanwendung sollte bei der bisherigen Kernregelung geblieben werden. Auch nach der neuen Regelung wären Speicherungen nach § 153 StPO eingestellter Vergehen praktisch immer unzulässig.</p>	
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Das Herausnehmen der Vernichtungspflicht von neu angelegten Kriminalakten bei Verfahrenseinstellungen nach § 153 StPO wird ausdrücklich begrüßt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 192 a. F. Datenübermittlung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 192 n. F. Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Staaten des Schengen Verbundes</p>
<p>(1) Zwischen Polizeidienststellen des Landes, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. § 188 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die über Personen nach § 179 Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an andere Polizeidienststellen übermittelt werden.</p> <p>(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen anderer Länder und des Bundes gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
	<p>(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen oder mit polizeilichen Aufgaben betraute andere Dienststellen in Staaten, die dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 beigetreten sind und in denen die Vorschriften des Schengener Informationssystems uneingeschränkt Anwendung finden, gelten Absatz 1 und § 193 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745 <u>ebenso:</u> DAV Umdruck 16/826 Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Der pauschale Verweis auf die Regelung des Absatz 1 geht zu weit.</p> <p>Die äußerst weitgehende Zweckbestimmung kann nicht ohne Einschränkungen auf polizeiliche Dienststellen anderer Staaten des Schengener Verbundes übertragen werden. Die Gleichstellung aller Polizeidienststellen der Staaten des Schengener Abkommens ist wegen der unverändert sehr weitgehenden Unterschiede der Datenschutzregelungen und auch des Straf- und Strafprozessrechts verfrüht.</p>
<p>DAV Umdruck 16/826</p>	<p>Die alleinige Hinweispflicht auf die Zweckbindung nach § 193 Abs. 2 LVwG reicht zur Sicherstellung des Schutzes der personenbezogenen Daten nicht aus.</p>
<p>(3) Das Innenministerium darf zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die überörtliche Bedeutung haben, einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen des Landes und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder ermöglicht. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher Behörde die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einer Daten verarbeitenden Stelle obliegen. Die §§ 194 und 197 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Das Innenministerium darf zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die überörtliche Bedeutung haben, einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen des Landes und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder ermöglicht. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher Behörde die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einer Daten verarbeitenden Stelle obliegen. Die §§ 194 und 197 gelten entsprechend.</p>

§ 194 a. F. Automatisiertes Abrufverfahren	§ 194 n. F. Automatisiertes Abrufverfahren
<p>(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeidienststellen, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Übermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung der Aufgaben angemessen ist. Abrufe sind stichprobenartig in überprüfbarer Form aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen dürfen nur für Kontrollzwecke verwendet werden.</p>	<p>(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeidienststellen, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Übermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung der Aufgaben angemessen ist. Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte verwendet werden. Satz 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, insbesondere gerichtet gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder gegen gleich gewichtige bedeutende Sach- oder Vermögenswerte oder gegen die Umwelt, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die Ausweitung der Protokollierungspflicht auf sämtliche Abrufe aus automatisierten Dateien ist zu begrüßen.</p> <p>Die in § 6 Abs. 4 LDSG enthaltenen Anforderungen sollten für sämtliche Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung in das Polizeirecht übernommen werden.</p> <p>Die Ausformulierung in Satz 2 erscheint zu weit, weil sie sich nicht auf die Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit beschränkt.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Auch hier findet sich eine nicht erklärbare Unterschiedlichkeit von Begriffen im Verhältnis zu anderen Eingriffsmaßnahmen.</p>
	<p>(2) Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.</p>
<p>(2) Der Empfänger, die Art der personenbezogenen Daten und der Zweck des Abrufs sind in einer Errichtungsanordnung festzulegen, die der Zustimmung des Innenministeriums bedarf. Die Daten verarbeitende Stelle hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Übersendung der Errichtungsanordnung zu unterrichten.</p>	<p>(3) Der Empfänger, die Art der personenbezogenen Daten und der Zweck des Abrufs sind in einer Errichtungsanordnung festzulegen, die der Zustimmung des Innenministeriums bedarf. Die Daten verarbeitende Stelle hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Übersendung der Errichtungsanordnung zu unterrichten.</p>

§ 195a a. F. Datenabgleich mit anderen Dateien	§ 195a n. F. Datenabgleich mit anderen Dateien
<p>...</p> <p>(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.</p>	<p>...</p> <p>(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Ist dies nach fünf Jahren nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 nicht möglich, ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zu unterrichten. Eine Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder diese unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind oder sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Die Pflicht zur Benachrichtigung des ULD wird begrüßt, allerdings ist zu befürchten, dass sie ins Leere läuft, sofern die Daten vor einer Benachrichtigung zu löschen sind.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Zum Wegfall der Unterrichtung bei einem nachfolgenden Ermittlungsverfahren siehe obige Ausführungen.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Die GdP hat sich bei der Einführung der Rasterfahndung gegen die Befristung ausgesprochen. Es stellt sich die Frage, ob bei einer Einführung dann nicht auch andere Befugnisnormen evaluiert werden müssten.</p>

§ 197 a. F. Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung	§ 197 n. F. Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung
(1) Die Errichtung von Dateien und anderer Datensammlungen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.	unverändert
(2) Für jede Datei und andere Datensammlungen sind in einer Errichtungsanordnung mindestens festzulegen:	(2) Für jede automatisierte Datei und andere Datensammlungen sind in einer Errichtungsanordnung mindestens festzulegen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung, 2. Rechtsgrundlage und Zweck, 3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden, 4. Arten der zu speichernden Daten, 5. Arten der Daten, die der Erschließung des Datenbestandes dienen, 6. Anlieferung oder Eingabe der Daten, 7. Voraussetzungen (Anlass und Zweck), unter denen in der Datei gespeicherte Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden, 8. Prüffristen nach Absatz 1 Satz 2 und § 196 Abs. 3 und 9. technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Landesdatenschutzgesetz. 	unverändert
(3) Das Innenministerium regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift. Errichtungsanordnungen sind der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu übersenden.	(entfällt)
<p>ULD Mit dem Entwurf unterschreitet Schleswig-Holstein den bundesweiten Standard. Das stellt eine unnötige und gezielte Behinderung der Tätigkeit des ULD dar. Es wird ange- Umdruck 16/745 regert, die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 2 BKAG sinngemäß zu übernehmen.</p>	

§ 201 a. F. Platzverweisung	§ 201 n. F. Platzverweis und Aufenthaltsverbot
<p>Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.</p>	<p>(1) Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.</p>
	<p>(2) Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursachen wird, die Schaden für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen oder gleich gewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot). Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Das Verbot nach Satz 1 ist örtlich auf den zur Verhütung der erwarteten Schäden erforderlichen Umfang zu beschränken. Hat die betroffene Person im räumlichen Geltungsbereich des Aufenthaltsverbotes ihren Wohnsitz oder muss ihn aus einem vergleichbar wichtigen Grund betreten, ist dies bei der Entscheidung nach Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Das Verbot nach Satz 1 soll zunächst auf maximal vierzehn Tage befristet werden. Weitere Verlängerungen um jeweils maximal vierzehn Tage sind zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 weiterhin vorliegen. Das Verbot darf insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Lauf der Frist des Verbotes nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages, § 89 findet keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p> <p><u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Der Eingriffskatalog ist wiederum unklar formuliert.</p> <p>Es ist nicht angemessen, ein Aufenthaltsverbot von bis zu drei Monaten ohne Richtervorbehalt zuzulassen, da die Maßnahme häufig Personen treffen wird, die nicht ohne Weiteres wissen, wie sie sich wehren sollen oder auf Prozesskostenhilfe angewiesen sind und dann offen ist, wie schnell eine gerichtliche Entscheidung erwirkt werden kann.</p> <p>Bei einer Verlängerung des Aufenthaltsverbotes über 14 Tage hinaus sollte zwingend eine richterliche Entscheidung vorgesehen werden.</p>

<p>GdP Umdruck 16/830</p>	<p>Der Text dieser Norm ist zu kompliziert. Grundsätzlich wird jedoch der Entwurf begrüßt.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass neben der Polizei auch die Ordnungsbehörden eine originäre Zuständigkeit besitzen. Es wird dringend empfohlen, beispielhaft hier die Formulierung aus § 180 Abs. 1 Satz 2 oder § 181 Abs. 3 zu übernehmen.</p>
<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p> <p><u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862</p> <p>SH Richterband Umdruck 16/973</p>	<p>Die Voraussetzungen sind zu weit gefasst. Auch hier ist für eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit eine konkretere Eingrenzung auf erhebliche Gefahren erforderlich.</p> <p>Es gibt keine ausreichenden Vorgaben hinsichtlich der Örtlichkeiten und des Gefahrenstatbestandes. Die engen verfassungsrechtlichen Grenzen für einen Eingriff in das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 GG) werden gesprengt.</p> <p>In Anbetracht der denkbaren Tiefe der Grundrechtseingriffe ist eine mindestens hinreichende Wahrscheinlichkeit und damit eine Gefahrenprognose, die das Stadium der Annahme einer möglichen Verursachung längst überschritten haben müsste, zu verlangen.</p> <p>In der jetzigen Ausformung würde von der Polizei mit dieser Aufgabe ein gesellschaftliches Problem überantwortet, das sie nicht lösen kann. Die gesellschaftliche Erwartung, Sicherheit durch Ausgrenzung herzustellen, sollte durch das Polizeirecht nicht bedient werden.</p>

§ 202 a. F. Durchsuchung von Personen	§ 202 n. F. Durchsuchung von Personen
(1) Eine Person kann außer in den Fällen des § 181 Abs. 3 Satz 3 nur durchsucht werden, wenn	unverändert
1. Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können,	unverändert
2. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten oder festgehalten werden kann und die Durchsuchung	2. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten oder festgehalten werden kann und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint,
a. zum Schutz der Person,	(entfällt)
b. zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich ist oder	(entfällt)
3. eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 zulässig ist.	3. eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zulässig ist oder
	4. sie nach § 187 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.
GdP Umdruck 16/830	Die befugten Institutionen werden nicht zweifelsfrei beziehungsweise gar nicht benannt.
Strafverteidigervereinigung SH Umdruck 16/831	Die Erweiterung der Durchsuchungsermächtigung von Personen ist in der vorgelegten Form wegen der Intensität des Grundrechtseingriffes zu unbestimmt (s. Entscheidung des BayVerfGH vom 7. Februar 2006).

§ 204 a. F. Gewahrsam von Personen	§ 204 n. F. Gewahrsam von Personen
(1) Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies	unverändert
1. zu ihrem Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,	unverändert
2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,	unverändert
3. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229 und 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist,	unverändert
4. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 201 durchzusetzen.	4. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 201 durchzusetzen,
	5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201a durchzusetzen.
(2) Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, können in Gewahrsam genommen werden, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.	unverändert
(3) Eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder einer Anstalt nach den §§ 129 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes aufhält, kann in Gewahrsam genommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.	unverändert
(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen.	(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen. Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person unerlässlich ist.
ULD Umdruck 16/745	Der Tatbestand ist zu weit gefasst. Nach dem Wortlaut würde u. U. eine Überwachung festgehaltener Personen rund um die Uhr zugelassen.
GdP Umdruck 16/830	Die Norm muss um eine Regelung zum Aufenthaltsverbot ergänzt werden, denn gerade dieser Punkt ist auch in § 201 ergänzt worden. Ansonsten bliebe diese Maßnahme eine wirkungslose Drohgebärde.

keine alte Fassung vorhanden	<p style="text-align: center;">§ 206a Durchsuchung bei Gezielten Kontrollen</p>
	<p>Die Polizei kann beim Antreffen einer Person, die nach § 187 Abs. 1 Satz 3 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, das von dieser benutzte Land-, Wasser-, oder Luftfahrzeug und die darin enthaltenen Sachen durchsuchen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 227 a. F. Einschränkung von Grundrechten</p>	<p style="text-align: center;">§ 227 n. F. Einschränkung von Grundrechten</p>
<p>Für Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des GGes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des GGes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des GGes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des GGes) und das Eigentum (Artikel 14 des GGes) eingeschränkt.</p>	<p>Für Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des GGes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des GGes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des GGes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des GGes) und das Eigentum (Artikel 14 des GGes) das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des GGes) beschränkt.</p>
<p>Artikel 2 Einschränkung von Grundrechten ...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 68 a. F. Amtliche Bekanntmachung</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 § 68 n. F. Amtliche Bekanntmachung</p>
<p>Satzungen sind bekanntzumachen. Sofern sich ihr Geltungsbereich auf das ganze Land erstreckt, sind sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen. Beschränkt sich der Geltungsbereich auf einen Teil des Landes, so genügt eine örtliche Bekanntmachung; abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. § 60 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Satzungen sind bekannt zu machen. Sofern sich ihr Geltungsbereich auf das ganze Land erstreckt, sind sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Beschränkt sich der Geltungsbereich auf einen Teil des Landes, genügt eine örtliche Bekanntmachung; abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Im Falle einer Internetbekanntmachung muss die hierfür genutzte Internetseite in ausschließlicher Verantwortung des Satzungsgebers betrieben werden und dessen sämtliche Bekanntmachungen an zentraler Stelle beinhalten. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. § 60 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>
<p>AG der kommunalen Landesverbände Umdrucke 16/824 u. 16/827</p>	<p>Die Regelungen zur Einführung von Internetbekanntmachungen und zur Änderung der vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen werden begrüßt, da dadurch Verwaltungsaufwand erheblich reduziert und die Einnahmesituation im Vollstreckungsverfahren verbessert werden kann.</p>

§ 89 a. F. Fristen, Termine	§ 89 n. F. Fristen, Termine
(1) Für die Berechnung von Fristen und für Termine gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.	unverändert
(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn der oder dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.	unverändert
(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn der oder dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.	(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn der oder dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist oder die öffentliche Auslegung von Unterlagen sowie Termine bekannt zu machen sind..
§ 263 a. F. Vollstreckungsbehörden	§ 263 n. F. Vollstreckungsbehörden
(1) Vollstreckungsbehörden sind <ol style="list-style-type: none"> 1. für Forderungen des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die durch Gesetz oder durch Verordnung der Landesregierung bestimmte Behörde, 2. für Forderungen des Kreises der Landrat, 3. für Forderungen der amtsfreien Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, 4. für Forderungen der amtsangehörigen Gemeinde oder des Amtes die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden. 	unverändert
(2) Die Vollstreckungsbehörden können, wenn der Vollstreckungsgläubiger nichts anderes bestimmt, auch die Befugnisse wahrnehmen, die nach den §§ 281, 306 Abs. 3 und 4 und § 315 dem Vollstreckungsgläubiger zustehen. ...	(2) Die Vollstreckungsbehörden können, wenn der Vollstreckungsgläubiger nichts anderes bestimmt, auch die Befugnisse wahrnehmen, die nach den §§ 281a , 306 Abs. 3 und 4 und § 315 dem Vollstreckungsgläubiger zustehen. ...

keine alte Fassung vorhanden	§ 281 n. F. Vermögensermittlung
	<p>(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen als Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit ist wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz, da § 30 Abgabenordnung (AO) eine abschließende Regelungskompetenz des Bundes beinhaltet, und einer unzulänglichen Zweckbindung, da der Begriff der Vollstreckung keinen hinreichend bestimmten Verwendungszweck bezeichnet, zweifelhaft.</p> <p>Satz 2 sollte durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt werden:</p> <p>„Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte Daten, soweit sie keinem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, auch bei der Vollstreckung anderer öffentlicher rechtlicher Geldleistungen verwenden. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten ist nur zu Vollstreckungszwecken zulässig.“</p>
	<p>(2) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner und andere Personen haben der Vollstreckungsbehörde die zur Feststellung eines für die Vollstreckung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Andere als die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner dürfen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch diese nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber die Auskunft erteilt werden soll. Auskunftersuchen haben auf Verlangen der oder des Auskunftspflichtigen schriftlich zu ergehen.</p>
<p>ULD Umdruck 16/745</p>	<p>Es ist fraglich, ob eine derart weitreichende Generalermächtigung, die sich auf die Vollstreckung aller öffentlich-rechtlichen Forderungen bezieht und bisher nur für die Finanzbehörden in Steuersachen galt, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungsrechtlich zulässig ist. Nicht jede öffentlich-rechtliche Forderung kann in ihrer rechtlichen Bedeutung einer Steuerforderung gleichgestellt werden.</p> <p>Die praktische Bedeutung der Regelung ist fraglich.</p> <p>Außerdem ist problematisch, dass mit jeder Anfrage einer Vollstreckungsbehörde die Tatsache der Vollstreckung bei der angefragten Stelle bekannt wird.</p>
<p>AG der kommunalen Landesverbände Umdrucke 16/824 u. 16/827</p>	<p>Die Ergänzung wird im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens grundsätzlich positiv bewertet. Nach bisherigen Erkenntnissen ist allerdings anzunehmen, dass sich die Neuregelung in den Großstädten nur gering positiv auswirken wird.</p>

§ 281 a. F. Eidesstattliche Versicherung	§ 281a n. F. Eidesstattliche Versicherung
(1) Erscheint die Vollstreckung als aussichtslos oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erfolglos geblieben, so hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner dem Amtsgericht auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers ein Verzeichnis ihres oder seines Vermögens vorzulegen und für ihre oder seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein ...	(1) Erscheint die Vollstreckung als aussichtslos oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erfolglos geblieben, so hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher oder im Falle des Absatzes 4 der Vollstreckungsbehörde auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers ein Verzeichnis ihres oder seines Vermögens vorzulegen und für ihre oder seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein ...
(3) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ihren oder seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zuständig. Für das Verfahren gelten die §§ 900 bis 910 und 913 bis 915 der Zivilprozessordnung, jedoch tritt in § 900 Abs. 1 der Zivilprozessordnung an die Stelle des Vollstreckungstitels die schriftliche Erklärung des Vollstreckungsgläubigers über Höhe und Grund der Forderung.	(3) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ihren oder seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten die §§ 900 bis 906, 909 bis 911 und 913 bis 915g der Zivilprozessordnung sowie die aufgrund des § 915h der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.
	(4) Die Vollstreckungsbehörde darf die eidesstattliche Versicherung auch selbst abnehmen. Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gilt Absatz 3 Satz 2; dabei tritt in § 900 der Zivilprozessordnung an die Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers die Vollstreckungsbehörde. § 900 Abs. 4 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Wird gegen die Anordnung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Widerspruch eingelegt, besteht die Verpflichtung zu deren Abgabe erst nach der Unanfechtbarkeit der Widerspruchsentscheidung. Dies gilt nicht, soweit die Einwendungen bereits in einem früheren Verfahren unanfechtbar zurückgewiesen worden sind. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt die abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich dem Amtsgericht schriftlich zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Der Vollstreckungsgläubiger erhält eine Abschrift.
AG der kommunalen Landesverbände Umdrucke 16/824 u. 16/827	Die optionale freiwillige Abnahme der EV durch kommunale Vollstreckungsbehörden neben den Gerichtsvollziehern ist ein geeigneter Weg, darf im Ergebnis allerdings nicht dazu führen, dass diese staatliche Aufgabe perspektivisch auf den kommunalen Bereich vollständig übertragen wird.

§ 322 a. F. Rechtsbehelfe, Kosten	§ 322 n. F. Rechtsbehelfe, Kosten
(1) Für die Rechtsmittel und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen sowie für die Einwendungen gegen den der Vollstreckung zugrundeliegenden Verwaltungsakt oder gegen die ihr zugrundeliegende Forderung gilt § 248 entsprechend.	unverändert
(2) Für die Kosten der Vollstreckungshandlungen gilt § 249 entsprechend. Die Ermächtigung des § 249 Abs. 3 bis 5 zum Erlass einer Kostenordnung gilt auch für die Kosten von Vollstreckungshandlungen. Dabei kann bestimmt werden, daß die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dem Träger der Vollstreckungsbehörde den durch Verwaltungsgebühren nicht gedeckten Verwaltungsaufwand erstatten. Der Erstattungsbetrag kann pauschal festgesetzt werden.	unverändert
keine alte Fassung vorhanden	(3) Im Falle der Vollstreckungshilfe für eine Behörde mit Sitz außerhalb des Landes hat die ersuchende Behörde die nicht beigetriebenen Vollstreckungskosten zu ersetzen, sofern in ihrem Sitzland eine von § 35 abweichende und für die schleswig-holsteinischen Behörden nachteilige Kostenregelung gilt.

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf	
<p>ULD Umdruck 16/745</p> <p><u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862</p> <p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Der Gesetzentwurf wird einer Überprüfung durch das BVerfG in weiten Teilen nicht Stand halten.</p> <p>Die hohen Anforderungen des BVerfG (insbesondere die Entscheidungen zum großen Lauschangriff vom 3. März 2004 und zur präventiven Telekommunikationsüberwachung vom 27. Juli 2005) an Verhältnismäßigkeit, Normenklarheit und -bestimmtheit der gesetzlichen Regelungen und an den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung werden mit dem Gesetzentwurf nicht erfüllt und führen in der Umsetzung für die Polizeibehörden zu erheblichen Problemen; für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger fehlt die gebotene Transparenz, wann ein Verhalten polizeiliche Befugnisse auslösen kann.</p> <p>Insbesondere von den Regelungsvorschlägen zur Bildaufzeichnung im öffentlichen Raum (§ 184 Abs. 2), Kfz-Kennzeichenüberwachung 8§ 184 Abs. 5), Telekommunikationsüberwachung (§ 185a), Erweiterung der Generalklausel zur Datenerhebung (§ 179 Abs. 2), Erweiterung der Schleierfahndung und Identitätsfeststellung (§§ 180, 181), Entwertung des Grundsatzes der Zweckbindung bei polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen (§ 189 Abs. 1) und Einschränkung der Beteiligung des ULD unter dem Deckmantel der „Verfahrensvereinfachung“ (§197) sollte Abstand genommen werden.</p> <p>Die neuen Befugnisse zur Vermögensermittlung im vollstreckungsrechtlichen Teil scheitern teilweise an der fehlenden Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.</p> <p>Es bleibt zweifelhaft, ob das Ziel einer verbesserten Sicherheit mit dem Gesetzentwurf erreicht werden kann.</p>
<p><u>ebenso:</u> Strafverteidigervereinigung SH Umdruck 16/831</p> <p><u>ebenso:</u> Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Die Regelungen, die sich auf den durch die Menschenwürde garantierten unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen aller verdeckten Datenerhebungen der Sicherheitsbehörden beziehen, sollten vor die Klammer gezogen und auf sämtliche heimliche Ermittlungsmaßnahmen ausgeweitet werden.</p>
<p>Dr. Burkhard Hirsch Umdruck 16/819</p>	<p>Es fehlt die vom BVerfG für das Vorfeld strafbarer oder Gefahren begründender Handlungen geforderte besondere tatbestandsbegrenzende Beschränkung (die unbedingte Respektierung des Kernbereichs der privaten Lebensführung und der beruflichen Schweigepflicht, die Begrenzung der präventiven Tätigkeit auf konkrete Gefahren, die Verpflichtung, möglichst alle Betroffenen einer Kontrollmaßnahme zumindest rückwirkend zu benachrichtigen sowie die Bindung polizeilicher Maßnahmen an klare und berechenbare normative Regeln).</p> <p>Der Entwurf lässt Fälle zu, in denen eine Benachrichtigung der Betroffenen nicht erfolgt, obwohl sie möglich und mit Rücksicht auf Artikel 19 GG erforderlich wäre.</p> <p>Die Ausgestaltung der richterlichen Mitwirkung ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Es fehlt aber die exakte gesetzliche Bestimmung der Eingriffsvoraussetzungen.</p> <p>Die Begründung des Gesetzentwurfs ist unzureichend, Unklarheiten der Begriffsbildung werden weder erkannt noch erläutert.</p> <p>Es ist weder belegbar noch überhaupt erkennbar, dass das jetzige Polizeirecht mit großer Dringlichkeit verändert werden müsste, um gravierende Missstände oder fehlende Befugnisse nachzuholen.</p>
<p>DAV Umdruck 16/826</p> <p><u>ebenso:</u> SH Anwalts- und Notarverband Niederschrift</p>	<p>Die neuen Eingriffsbefugnisse sind aus Sicht des Deutschen Anwaltsvereins höchst problematisch. Nicht hinterfragt wird, ob bisherige Erfahrungen mit ähnlichen Regelungen überhaupt zu erkennbaren Erfolgen geführt haben.</p> <p>Die Regelungen zum Schutz der Intimsphäre sowie zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensberufe sind dringend überarbeitungsbedürftig.</p> <p>Es fehlt eine absolute Zweckbindung der ausnahmsweise zulässig erhobenen Daten.</p>

<p>29. Sitzung IR</p>	<p>In Teilen des Gesetzwurfs fehlt eine saubere Abgrenzung des Gefahrenabwehr- zum Strafprozessrecht.</p> <p>Die im Entwurf enthaltene Regelung der präventiven Telekommunikationsüberwachung und Wohnraumüberwachung widerspricht nicht nur den Anforderungen des BVerfG, sie ist in ihrer weiten Form schlicht überflüssig.</p> <p>Es ist unverständlich, warum die Landesregierung an der polizeirechtlichen Vorfelddrasterfahndung festhält und die Regelung des § 195 a LVwG entfristet, obwohl die polizeilich-präventive Rasterfahndung bundesweit in keinem bekannt gewordenen Fall zu relevanten Ergebnissen geführt hat.</p>
<p>GdP Umdruck 16/830</p> <p><u>ebenso:</u> Bund Deutscher Kriminalbeamter Niederschrift 29. Sitzung IR</p>	<p>Die Begründung zum Gesetzentwurf erweckt den Eindruck, als sei die Änderung aufgrund einer akuten Terrorgefahr notwendig, tatsächlich handelt es sich um Regelungen der täglichen Arbeit der Polizei zur Gefahrenabwehr.</p> <p>Der Gesetzestext ist kompliziert formuliert, streckenweise ungenau und schwer verständlich. Oft fehlt die Normenklarheit.</p> <p>Bemängelt wird, dass bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs eine breite gesellschaftliche Debatte und eine ausreichende Beteiligung der Polizei nicht stattgefunden hat.</p> <p>Bedauerlich ist, dass der Gesetzentwurf für das schärfste Einsatzmittel der Polizei, den Schusswaffengebrauch, wiederum eine gesetzliche Regelung umgeht; eine Regelung zum finalen Rettungsschuss fehlt. Damit unterlässt der Gesetzgeber seine im Rahmen der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht wahrzunehmende Aufgabe, normenklare Befugnisse für grundrechtsintensive Eingriffsmaßnahmen der Polizei zu schaffen.</p>
<p>Strafverteidigervereinigung SH Umdruck 16/831</p>	<p>Der Gesetzentwurf dehnt zu einseitig die präventiven Überwachungsmaßnahmen aus. Es ist eine extreme Ausweitung von Handlungen und Maßnahmen in das Gefahrenvorfeld zu verzeichnen.</p> <p>Auch mit dem Bezug auf die zitierten Entscheidungen des BVerfG lassen sich die extremen Ausweitungen der Präventionsmaßnahmen verfassungsrechtlich und datenschutzrechtlich nicht rechtfertigen.</p> <p>Der Schutz der nicht betroffenen Bürger beim Einsatz neuer Techniken ist nicht gewährleistet, es gibt Lücken in den Bereichen Benachrichtigungspflichten, Rechtsschutzmöglichkeiten und bei der praktischen Durchsetzung von Löschanträgen. Die Überwachung zur allgemeinen Strafverfolgung wird realistischer sein als die propagierte Gefahrenabwehr. Für die reine Strafverfolgung sind die geplanten Einschränkungen der Grundrechte aber nicht haltbar.</p> <p>Analog zur Problematik der „Funkzellenauswertung“ wird zudem bei den geplanten Maßnahmen nur schwer zu unterscheiden sein, wer zu den Beschuldigten, den Störern oder den Zeugen gehört.</p> <p>Die ausführlichen und sehr substantiellen Darstellungen der Stellungnahmen des ULD, Umdruck 16/745, und des Deutschen Anwaltsvereins vom November 2005 macht sich die SH-Strafverteidigervereinigung inhaltlich voll zu Eigen.</p>
<p>Verband der Verwaltungsrichter SH Umdruck 16/833</p> <p><u>ebenso:</u> NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Durch die Benutzung neuer, nicht grenzscharfer Begriffe bei der Festlegung der Voraussetzungen für behördliches Handeln werden weitere Probleme geschaffen.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass die Grenzen des polizeilichen Handelns nicht durch das Gesetz festgelegt werden, sondern von der Polizei selbst bestimmt werden müssen.</p> <p>Der Gesetzentwurf ist deshalb in vielen Normen verfassungsrechtlich bedenklich und sollte so nicht Gesetz werden.</p> <p>Mit dem Entwurf findet eine weitgehende Verlagerung von Befugnissen in den Bereich des Vorfeldes der eigentlichen Gefahrenabwehr statt. Die Befugnisse werden außerdem durch Aufweichung einschränkender Normen ausgedehnt.</p>

<p>NRV S-H Umdruck 16/862</p>	<p>Der Entwurf beinhaltet eine Vielzahl deutlicher Ausweitungen polizeilicher Befugnisse, insbesondere mit Artikel 1 wird ein wesentlicher Schritt zu einem grundlegenden konzeptionellen Wandel des schleswig-holsteinischen Polizeirechts unternommen. Die bisherige Liberalität und grundrechtliche Ausgewogenheit des schleswig-holsteinischen Polizeirechts wird ohne erkennbare Not zur Disposition gestellt.</p> <p>Die herkömmliche und bewährte Eingriffsschwelle wird durch unbestimmte Verdachtsmomente oder auch nur einzelne Zwecksetzungen ersetzt und lässt sehr weit gefasste und unbestimmte Tatbestände mit polizeirechtsfremden Begriffen entstehen, die der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht gerecht werden.</p>
<p>SH Richterband Umdruck 16/973</p>	<p>Die dem Bürger im Landesdatenschutzgesetz und Informationsfreiheitsgesetz eröffneten Ansprüche und die dort geschaffenen Kontrollmechanismen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf weitgehend ausgehöhlt.</p> <p>Da richterliche Kontrollaufgaben wiederum dem Amtsgericht zufallen sollen, wird sich mangels konkreter tatbestandlicher Anforderungen eine sachgerechte Überprüfung der Prognoseentscheidungen durch die ohnehin stark belasteten Kollegen nur schwer bewältigen lassen.</p>
<p>Verband der Zeitschriftenverlage Nord Umdruck 16/981</p>	<p>In dem Gesetzentwurf fehlen klare Schutzvorschriften gegen das Abhören von Mitarbeitern der Medien.</p> <p>Die vom Deutschen Anwaltsverein vorgebrachte Kritik daran, dass das Vertrauensverhältnis zu Berufsheimnisträgern erneut ausgehöhlt werden soll, wird geteilt.</p>
<p>ADAC SH Umdruck 16/983</p>	<p>Der vorliegende Entwurf wird in weiten Teilen der grundrechtlichen Bewertung des BVerfG in seinem Urteil zum so genannten großen Lauschangriff (1 BvR 668/04) nicht gerecht und dürfte daher in Teilen verfassungswidrig sein.</p> <p>Der Entwurf wird auch unter Datenschutzgesichtspunkten kritisch gesehen. Es gibt schon heute eine Vielzahl von Anwendungen im Verkehr, die systembedingt Daten erfassen. Datenaskese ist der beste Datenschutz</p> <p>Eine höhere Kontrolldichte auf der Grundlage der jetzt bestehenden gesetzlichen Regelungen auch im vorbeugenden Bereich wäre zu wünschen.</p>
<p>Dr. Patrick Breyer Umdruck 16/1003</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass die vorgesehenen Befugnisweiterungen die Sicherheit der Bevölkerung tatsächlich messbar stärken würden.</p> <p>Die geplanten Verschärfungen des bestehenden, bewährten Polizeirechts sind allesamt nicht erforderlich.</p> <p>In weiten Teilen bestehen noch gravierende verfassungsrechtliche Bedenken.</p> <p>Ich schließe mich den diesbezüglichen Stellungnahmen des ULD, des Deutschen Anwaltsvereins und anderer an.</p>